



SV/FIN/008/2018

Sitzungsvorlage

öffentlich

Berufung Vertreter in Organe kommunaler Unternehmen und anderer Organisationen durch Neuwahl Bürgermeister

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 14.05.2018	Verfasser: Fischer, Katharina
Produkt: 57300 Allg. Einrichtungen u. Unternehmen		
Datum	Gremium	
11.06.2018	Verwaltungsausschuss	
14.06.2018	Rat	

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in den Aufsichtsrat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH.
2. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH.
Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, Herrn Michael Klumpe als Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Verhinderungsvertretung) gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH zu entsenden.
3. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH.
4. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in den Gesellschafterausschuss der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH.
5. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Wohnbau Diepholz GmbH.
6. Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, dass der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Diepholz GmbH empfohlen wird, den neuen Bürgermeister _____ zum nächst möglichen Zeitpunkt als Vertreter in den Aufsichtsrat der Wohnbau Diepholz GmbH zu wählen.
7. Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, dass bei der Gesellschafterversammlung der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages beantragt wird, den neuen Bürgermeister _____ zum Geschäftsführer der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH zu bestellen.

8. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in den Energiebeirat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH.
9. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH.
10. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne und Vechta.
11. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in den Verwaltungsrat der Hannoverschen Informationstechnologien Anstalt des öffentlichen Rechts.
Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, Herrn Michael Klumpe als Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Verhinderungsvertretung) gemäß § 4 der Anstaltssatzung als Vertreter in den Verwaltungsrat der Hannoverschen Informationstechnologien Anstalt des öffentlichen Rechts zu entsenden.
12. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in das Kuratorium für die Kindergärten.
13. Der Rat der Stadt Diepholz wählt nach § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG den Bürgermeister _____ gemäß § 67 NKomVG als Vertreter in die Mitgliederversammlungen von Vereinen.

Sachverhalt:

Dr. Schulze hat sein Amt als Bürgermeister zum 31.03.2018 niedergelegt. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die Besetzung der Organe in den kommunalen Unternehmen und anderen Organisationen, da Dr. Schulze in verschiedene Mitgliederorgane als Vertreter der Kommune entsandt wurde.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Einflussnahme der Stadt Diepholz in den Mitgliederorganen wurde der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters Herr Michael Klumpe mit Ratsbeschlüssen vom 08.03.2018 nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts übergangsweise in die entsprechenden Organe entsandt.

Mit der Wiederbesetzung der Position des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Diepholz muss die Entsendung in die entsprechenden Mitgliederorganen vom Rat beschlossen werden. Die Bestellung von Vertretern durch Bezeichnung ihrer Funktion (gesetzlicher Vertreter, HVB) in dem Organisationsstatut (Gesellschaftsvertrag, Satzung) ist nicht ausreichend. Die Vertretung muss die betreffenden Funktionsinhaber namentlich entsenden, was für jeden Fall des Wechsels der Person einen neuen Beschluss erfordert.

Die Beschlüsse über die Entsendung des Bürgermeisters als Vertreter der Kommune in den verschiedenen Mitgliederorganen sollen bereits jetzt gefasst werden, um dem neuen Bürgermeister eine schnellstmögliche Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der regulären Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters durch den Wahlausschuss gefasst. Die Bestellungen gelten ab dem Tag der Annahme der Wahl.

zu 1) Aufsichtsrat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Gemäß § 9 Abs. 1a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH entsendet die Stadt Diepholz neun Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters. Beim Aufsichtsratsmandat handelte es sich um ein personengebundenes Mitgliedschaftsrecht (Höchstpersönlichkeitsrecht) und nicht um die Vertretung der Gemeinde. Der Gesellschaftsvertrag weist dem Funktionsträger „Bürgermeister“ von vornherein einen Sitz als geborenes Mitglied zu. Die Bestellung durch Bezeichnung der Funktion

„hauptamtlicher Bürgermeister“ ist nicht ausreichend. Der Rat muss den neuen Bürgermeister durch Beschluss namentlich entsenden.

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters konnte in der Übergangszeit nicht in den Aufsichtsrat entsandt werden, da es sich um ein personengebundenes Mitgliedschaftsrecht handelt für das keine Stellvertretung vorgesehen ist. Der neunte Platz im Aufsichtsrat kann erst wieder mit der Existenz des neuen Bürgermeisters persönlich besetzt werden. Über den § 11 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat konnte der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters übergangsweise – zwar ohne Stimmrecht – aber immerhin beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

zu 2) Gesellschafterversammlung Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH bestimmt in § 13, dass sich die Gesellschafterversammlung „aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter“ zusammensetzt. Diese Regelung zielt auf die Funktionsinhaber ab und ist geradezu personenunabhängig. Die Gesellschafterkommunen werden regelmäßig durch ihre Bürgermeister gesetzlich vertreten, im Bedarfsfall durch deren sog. „allgemeinen Vertreter“. Die funktionsgebundene Bestellung ist nicht ausreichend, der Rat muss den neuen Bürgermeister durch Beschluss namentlich entsenden. Eine Verhinderungsververtretung ist nicht ausgeschlossen, so dass der allgemeine Vertreter als weiterer gesetzlicher Vertreter in diesen Fällen an den Sitzungen teilnehmen kann. In der Übergangszeit wurden die Gesellschafterrechte bereits durch den allgemeinen Vertreter ausgeübt.

zu 3) Gesellschafterversammlung Private Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH (PHWT)

Nach § 12 des Gesellschaftsvertrages ist Mitglied in der Gesellschafterversammlung die Kommune. Sie bedient sich zur Wahrnehmung der ihr obliegenden Rechte ihrer Vertreter. Der Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung der PHWT kann vom Rat funktionsunabhängig gewählt werden, neben Abgeordneten können auch Beschäftigte der Kommune oder sonstige Dritte gewählt werden. Als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der PHWT wurde bisher der Bürgermeister entsandt. Zur Sicherstellung des Informationsflusses zur Verwaltung sollte an dieser Besetzung festgehalten werden. Eine Stellvertretung ist nach dem Gesellschaftsvertrag zulässig. Im Verhinderungsfall kann sich der Bürgermeister somit durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Über die Verhinderungsververtretung entscheidet der Bürgermeister eigenverantwortlich. Im Regelfall wird der allgemeine Vertreter Michael Klumpe im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnehmen.

zu 4) Gesellschafterausschuss Private Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH (PHWT)

Nach § 12 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages setzt die Gesellschafterversammlung einen Gesellschafterausschuss ein. Jeder Gesellschafter bestimmt ein vertretungsberechtigtes Mitglied für den Gesellschafterausschuss. Der Vertreter der Kommune im Gesellschafterausschuss der PHWT kann vom Rat funktionsunabhängig gewählt werden. Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen. Zur Sicherstellung des Informationsflusses sollte als vertretungsberechtigtes Mitglied wieder der Bürgermeister entsandt werden.

zu 5) Gesellschafterversammlung Wohnbau Diepholz GmbH

Die Stadt Diepholz entsendet ein Mitglied in die Gesellschafterversammlung. Der Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau kann vom Rat funktionsunabhängig gewählt werden, neben Abgeordneten können auch Beschäftigte der Kommune oder sonstige Dritte gewählt werden. Als Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Wohnbau Diepholz GmbH wurde bisher der Bürgermeister entsandt. Zur Sicherstellung des Informationsflusses zur Verwaltung sollte an dieser Besetzung festgehalten werden. Eine Stellvertretung ist nach dem Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen. Im Verhinderungsfall kann sich der Bürgermeister somit durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Über die Verhinderungsververtretung entscheidet der Bürgermeister eigenverantwortlich. Im Regelfall wird der allgemeine Vertreter Michael Klumpe im Verhinderungsfall an den Sitzungen teilnehmen.

zu 6) Aufsichtsrat Wohnbau Diepholz GmbH

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus höchstens 8 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für vier Jahre gewählt, die an die Vorschläge der einzelnen Gesellschafter gebunden ist. Sollte aus der Gesellschafterversammlung heraus ein Mitglied seitens der Stadt in den Aufsichtsrat gewählt werden, dann schlägt die Verwaltung vor, an der namentlichen Benennung der Funktion des Bürgermeisters festzuhalten. Über die Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnbau entscheidet die Gesellschafterversammlung. Bis dahin bleibt der ausgeschiedene Bürgermeister Dr. Schulze „quasi für die Stadt Diepholz“ im Aufsichtsrat der Wohnbau.

zu 7) Geschäftsführung Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH (Beirat Stadtwerke EVB Huntetal GmbH)

Nach § 8 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Zu Geschäftsführern werden ein Geschäftsführer der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH und ein leitender Beamter der Stadt Diepholz bestellt. Die Position des Geschäftsführers sollte vom neuen Bürgermeister wahrgenommen werden.

zu 8) Energiebeirat (Beirat Stadtwerke EVB Huntetal GmbH)

Nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke kann die Gesellschafterversammlung Beiräte für besondere Themenbereiche bzw. Aufgaben einrichten. Nach gängiger Praxis erfolgt die Benennung der Vertreter für die Stadt Diepholz funktionsgebunden – für die Stadt Diepholz werden der Bürgermeister, der Ratsvorsitzende und die 3 Ortsvorsteher benannt. Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen. Die funktionsgebundene Bestellung ist nicht ausreichend, der Rat muss den neuen Bürgermeister durch Beschluss namentlich entsenden.

zu 9) Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH (WiSta)

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WiSta besteht die Gesellschafterversammlung aus 7 Mitgliedern, und zwar sechs Mitglieder des Rates der Stadt Diepholz sowie dem hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Diepholz. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Die Vertretung von Vertretern untereinander ist zulässig. Der Rat muss die Funktionsinhaber namentlich entsenden, so dass aufgrund des Wechsels der Person ein neuer Beschluss erforderlich ist. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wurde bereits mit Ratsbeschluss vom 03.11.2016 zum Stellvertreter bestellt.

zu 10) Gesellschafterversammlung der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Gemäß § 10 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der Flächenagentur GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 8 Mitgliedern, von denen die Städte Damme, Diepholz, Lohne und Vechta je 2 benennen. Daneben benennen die Städte je zwei stellvertretende Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Für die Stadt Diepholz wurden der Bürgermeister und der Ratsvorsitzende entsandt.

Der Rat muss die Funktionsinhaber namentlich entsenden, so dass aufgrund des Wechsels der Person ein neuer Beschluss erforderlich ist. Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wurde bereits mit Ratsbeschluss vom 03.11.2016 zum Stellvertreter bestellt.

zu 11) Verwaltungsrat Hannoversche Informationstechnologien AöR (Hannlt)

Nach § 4 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts besteht der Verwaltungsrat aus den Hauptverwaltungsbeamten (HVB). Auf Vorschlag des jeweiligen HVB eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden.

Der Rat muss die Funktionsinhaber namentlich entsenden, so dass aufgrund der Neuwahl des Bürgermeisters ein neuer Beschluss erforderlich ist. Im Verhinderungsfall sollten die Gesellschaftsrechte durch den allgemein Vertreter Herrn Michael Klumpe wahrgenommen werden.

zu 12) Kuratorium für die Kindergärten

Gemäß § 8 Nr. 1 der Verträge wird für die Kindergärten Friedrichstraße, Lappenberg und St. Michaelis zur Beratung und Unterstützung der Rechtsträger in allen mit dem Betrieb der Kindergärten zusammenhängenden Fragen ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Es setzt sich u.a. aus sechs Mitgliedern, und zwar aus drei Vertretern der Stadt, hierunter der Bürgermeister, zusammen, die jeweils vom Stadtrat gewählt und berufen werden. Der Rat muss die Funktionsinhaber namentlich entsenden, so dass aufgrund der Neuwahl des Bürgermeisters ein neuer Beschluss erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann sich der Bürgermeister durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Über die Verhinderungsvertretung entscheidet der Bürgermeister eigenverantwortlich.

zu 13) Bürgermeister als Vertreter in Mitgliederversammlungen von Vereinen

Nach § 138 Absatz 1 NKomVG i.V.m. § 86 Absatz 1 Satz 3 NKomVG muss der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Kommune in die Mitgliederversammlungen von Vereinen explizit hineingewählt werden, da er nicht kraft Gesetz automatisch bestellt ist. Das Wahlverfahren richtet nach § 67 NKomVG. Dieser Beschluss soll für alle Vereinsmitgliedschaften der Stadt Diepholz gelten. Im Verhinderungsfall kann sich der Bürgermeister durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Über die Verhinderungsvertretung entscheidet der Bürgermeister eigenverantwortlich.

Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klumpe